

Ordnung

für das

Mathematisch-Informationstechnologische und naturwissenschaftliche Didaktik-Center (MIND-Center)

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

**Vom 09. April 2009,
geändert durch die Ordnung vom 23. Dezember 2010**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 08. Juli 2008 (GVBl S. 369) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Hochschulleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Mathematisch-Informationstechnologischen und naturwissenschaftlichen Didaktik-Centers (MIND-Center) ergeht, folgende Ordnung für das MIND-Center:

Präambel

In den Zielvereinbarungen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. Juli 2006 wird festgehalten, dass die Universität Würzburg ein Konzept entwickelt hat, das insbesondere eine Neuordnung der Fachdidaktiken in den Naturwissenschaften in Form eines Mathematisch-Informationstechnologischen und naturwissenschaftlichen Didaktik-Centers umfasst. Diese Ordnung dient vor allem der organisationsrechtlichen Umsetzung dieses Konzepts.

§ 1

Zweck des MIND-Centers

Das Mathematisch-Informationstechnologische und naturwissenschaftliche Didaktik-Center (MIND-Center) wird unter der Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik und Astronomie, der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Philosophischen Fakultät I errichtet, in dem Bestreben, die fakultätsübergreifende Zusammenarbeit der Fachdidaktiken in den Naturwissenschaften, der Mathematik und Informatik zu intensivieren und die Etablierung aktueller fachdidaktischer Forschungsrichtungen und die Förderung der fachdidaktischen Forschung in diesem Bereich zu unterstützen. Die Koordination

aller die Lehrerbildung betreffenden Fragen im Bereich der universitären Vorbildung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung wie der allgemeinen Bildungsforschung wird in enger Kooperation mit den beteiligten Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung (Z f L) abgestimmt.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Das MIND-Center verfolgt das Ziel, durch gemeinsame Nutzung von Ressourcen (Räumen, Lehrmitteln, Büchern, EDV-Einrichtungen, Personal etc.) und inhaltliche Koordination der Fachdidaktiken die Qualität der Lehrerbildung zu steigern. Inhaltlich sollen gemeinsam konzipierte, interdisziplinäre Lehrveranstaltungen entworfen und angeboten werden. Insbesondere soll der Berufsfeld- und Praxisbezug der Lehrerbildung durch den Aufbau von Lehr-Lern-Laboren verbessert werden. Zudem sollen aktuelle fachdidaktische Forschungsrichtungen unterstützt werden, um auf diesem Wege den naturwissenschaftlichen Didaktiken der Universität Würzburg im Vergleich zu umliegenden Universitäten ein klares und eigenständiges Profil zu geben.

(2) Die Einführung neuer Unterrichtsfächer an den Schulen erfordert weiterhin fächerübergreifende Konzepte auch seitens der Universität Würzburg, die im Rahmen des MIND-Centers während des Lehramtsstudiums und durch Fortbildungen vermittelt werden sollen. Es ist ferner ein Anliegen des MIND-Centers, durch Einwerbung zusätzlicher Ressourcen und Drittmittel zukünftig auch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Lehrerinnen anbieten zu können.

(3) Das MIND-Center verfolgt durch gezielte Projekte in Kooperation mit den Schulen ferner das Ziel, die Anzahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen in der Mathematik, der Informatik und den Naturwissenschaften zu erhöhen. Um dies zu erreichen, muss möglichst früh durch engagierte und exzellent ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen bei den Schülern und Schülerinnen das Interesse für die Mathematik und die Naturwissenschaften geweckt werden. Im MIND-Center soll daher ein Praxiszentrum entstehen, in dem Phänomene aus Wissenschaft und Technik didaktisch professionell an interaktiven Stationen und Arbeiten im Labor vermittelt werden.

(4) Diese Zielsetzungen sollen durch folgende Methoden erreicht werden:

- Initiativen und Vorschläge für die Strukturierung der Lehrerbildung, insbesondere hin zu fächerübergreifenden Konzepten,
- Unterstützung zur Etablierung aktueller fachdidaktischer Forschungsrichtungen (z.B. „Wirksamkeit außerschulischer Lernorte“) und fakultätsübergreifender Forschungsprojekte,
- Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zum Betrieb eines Praxiszentrums mit Lehr-Lern-Labor an der Schnittstelle von Schule und Hochschule,
- eine intensive Kontaktpflege zwischen der Universität und den Schulen.

Alle diese Aufgaben plant und führt das MIND-Center in enger Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten (§ 1 Satz 1) und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (Z f L) durch.

§ 3 Fachvertreter und Fachvertreterinnen

(1) Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät gehören dem MIND-Center an die Fachvertreter und Fachvertreterinnen der Fachdidaktiken in:

1. der Fakultät für Mathematik und Informatik
2. der Fakultät für Physik und Astronomie
3. der Fakultät für Biologie
4. der Fakultät für Chemie und Pharmazie
5. der Philosophischen Fakultät I für die Didaktik der Geographie

(2) Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des MIND-Centers und seiner Entwicklung mitzuwirken. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten seine Ressourcen mitzunutzen. Sie haben bei Antragstellungen und der Erstellung der erforderlichen Berichte mitzuwirken.

§ 4 Kollegiale Leitung (Vorstand)

(1) Das MIND-Center besitzt eine kollegiale Leitung, die zumindest aus drei Mitgliedern besteht und in der jede der beteiligten Fakultäten (§ 1 Satz 1) durch ein Mitglied vertreten sein soll. Die Mitglieder der kollegialen Leitung werden von der Hochschulleitung für die Dauer von vier (4) Jahren bestellt; für die Bestellung der kollegialen Leitung unterbreiten die Dekane und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten (§ 1 Satz 1) Vorschläge. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die kollegiale Leitung bleibt bis zur Neubestellung im Amt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Verwendung der dem MIND-Center direkt zugewiesenen Räume, Sachmittel und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Zuständigkeit der Fakultäten für die jeweiligen Fachdidaktiken bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand stellt sicher, dass die dem MIND-Center zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

(3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie eine Stellvertretung. Die Bestimmung ist der Hochschulleitung mitzuteilen. Der Vorstand kann im Einzelfall unter Wahrung seiner Zuständigkeit Vorstandsmitgliedern oder Angehörigen des MIND-Centers Aufgaben übertragen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Semester. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Mitglied dies verlangt. Die Sitzungen werden von dem Sprecher oder der Sprecherin einberufen und geleitet. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Sprecher / Sprecherin

(1) Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für das MIND-Center und vertritt seine Belange nach innen und außen. Er oder sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der kollegialen Leitung
2. Vollzug der Beschlüsse der kollegialen Leitung
3. Einberufung des Beirats

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands unterstützen den Sprecher oder die Sprecherin in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

(3) Dem Sprecher oder der Sprecherin untersteht die Verwaltung des MIND-Centers; der Sprecher oder die Sprecherin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der dem MIND-Center direkt zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer/in, der oder die die laufenden Geschäfte des MIND-Centers führt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Sprecher oder der Sprecherin legt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin eine ständige Vertretung fest.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet eine/die Geschäftsstelle des MIND-Centers.

§ 7 Versammlung

Die Versammlung der Fakultätsvertreter und Fakultätsvertreterinnen sowie der dem MIND-Center direkt zugeordneten Lehrkräfte ist mindestens einmal im Semester mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Sprecher oder die Sprecherin einzuberufen. Dabei unterrichtet der Vorstand über die Arbeit des MIND-Centers. Außerdem können Angelegenheiten des MIND-Centers beraten werden.

§ 8 Beirat

(1) Zur Weiterentwicklung des MIND-Centers wird ein Beirat gebildet, der aus mindestens fünf fachlich qualifizierten Personen aus Wissenschaft und Berufspraxis besteht und in dem alle Fachdidaktiken des MIND-Centers repräsentiert sein sollen. Die Mitglieder des Beirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg bestellt; die kollegiale Leitung überlässt dazu Vorschläge. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten des Beirats und vertritt den Beirat gegenüber dem MIND-Center und Dritten. Der Sprecher oder die Sprecherin des MIND-Centers beruft den Beirat im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden regelmäßig einmal in 24 Monaten ein und legt den Rechenschaftsbericht vor. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg, des Sprechers oder der Sprecherin des MIND-Centers oder der Mehrheit der Mitglieder des MIND-Centers ist der Beirat einzuberufen.

§ 9 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der kollegialen Leitung, der Versammlung und im Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 10 Rechenschaftsbericht

Der Sprecher oder die Sprecherin des MIND-Centers legt den Dekanen und Dekaninnen der Fakultäten, unter deren Verantwortung das MIND-Center errichtet wurde, sowie der Hochschulleitung der Universität Würzburg alle 12 Monate einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor. Der Berichtszeitraum kann einvernehmlich ausgedehnt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.